

**Stellungnahme zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit |
Aktenzeichen: IG I 6 - 78602-2/1 | Bonn, 17. April 2014**

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Mit der Umstellung der energetischen Biokraftstoffquote auf eine Treibhausgasvermeidungs-(THG)-Quote muss ab dem Jahr 2015 einen Mindestanteil Biokraftstoff in Verkehr gebracht werden, um durch Kraftstoff verursachte Treibhausgase stufenweise zu senken. Die **spezifischen Treibhausgasemissionen** der Biokraftstoffe werden im Rahmen der Nachhaltigkeitszertifizierung bilanziert (oder die Standardwerte der Biokraft-NachV genutzt). Derzeit müssen damit lediglich die Mindestanforderungen von 35 % spezifischer THG-Vermeidung nachgewiesen werden. Ab 2015 haben sie allerdings einen direkten Einfluss auf die Quotenerfüllung des Verpflichteten und sind daher sehr wettbewerbsrelevant. Inwieweit die etablierten Zertifizierungssysteme und Zertifizierer befähigt sind, diesem Wettbewerbsdruck zu begegnen und die entsprechenden Bilanzen der Hersteller hinsichtlich der Plausibilität der Eingangsdaten sowie der Konformität der Bilanzierungsmethodik zu prüfen, bleibt fraglich. Eine Ertüchtigung der vorhandenen Systeme zur besseren Kenntnis der Technologien und Vorbeugung von Missbrauch ist dringend zu empfehlen. In diesem Zusammenhang ist auch eine zentrale Stelle zur einheitlichen Klärung und transparenten Beantwortung offener Fragen im Zusammenhang mit der THG-Bilanzierung zu befürworten, vergleichbar mit beispielsweise der Clearingstelle des EEG.

Die **Adressaten** (Verpflichtete, gewerbsmäßige Inverkehrbringer von Otto- oder Dieselmotorkraftstoffen) sowie der „Quoten-Nenner“ (Energiegehalt fossile Kraftstoffe + Biokraftstoffe) bleiben unverändert. Die **Quote** wird somit **nicht auf weitere Energie- oder Verkehrsträger** ausgedehnt. Hingegen ist die Ausweitung der Treibhausgas-Quote auch auf andere Kraftstoffe und Formen von erneuerbaren Energien als Vorschlag in der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung enthalten. Im Wettbewerb ist daher weiterhin zu unterscheiden zwischen Biokraftstoffen, die direkt über die Beimischung fossile Kraftstoffe substituieren und die Übertragung von Quotenverpflichtung auf andere Energieträger (z. B. im Falle von Biomethan, elektrischem Strom).

Die umfangreicheren **Ermächtigungsgrundlagen** ermöglichen der Bundesregierung (ohne Zustimmung des Bundesrates) grundlegende Änderungen an den Quotenregelungen, bis hin zum Ausschluss bestimmter Biokraftstoffe. Es ist davon auszugehen, dass diese Klausel eine technologische Weiterentwicklung der Biokraftstoffbranche sowie damit verbundene Investitionen stark hemmen wird. Sie erhöht damit die Destabilisierung der Rahmenbedingungen im Biokraftstoffsektor und verringert gleichzeitig die Ziel- und Planungssicherheit, um insbesondere alternative Biokraftstofftechnologien zur Marktreife weiterzuentwickeln, die heute im Forschungs- und Entwicklungsstadium sind.

Mit den Ausführungen des Referentenentwurfs werden Zweifelsfragen v. a. hinsichtlich der **Quotenübertragung** 2014/2015 sowie der Ermittlung der Strafzahlungen bei Nichterfüllung der Quote durch die Mineralölwirtschaft (Pönale) adressiert.

Die **Pönale** mithilfe eines festen Faktors zu ermitteln ist aus Gründen der Transparenz zu begrüßen. Für eine Bewertung der Höhe des Faktors ist der Vergleich mit den spezifischen Treibhausgas(THG)vermeidungskosten von Biokraftstoffen hilfreich. Eine Auswahl derzeitiger Bereitstellungskonzepte ist in Abbildung 1 der Pönale vergleichend gegenübergestellt. In diesem Vergleich sind alle THG-Vermeidungskosten für Biokraftstoffe niedriger als die Strafzahlung, mit Ausnahme der beiden Standardwerte, die nicht die Mindestanforderung von 35 % THG-Minderung nach Biokraft-NachV erreichen. Es ist daher davon auszugehen, dass Biokraftstoffe in jedem Fall die für den Verpflichteten kostengünstigere Alternative sind, wobei sich aufgrund der Quotengestaltung die Optionen mit den besten THG-Vermeidungskosten durchsetzen werden.

Zur Nachvollziehbarkeit und Transparenz ist eine Offenlegung der Herleitung des Faktors in Höhe von 0,47 €/kg CO₂-Äq. wünschenswert. Gleiches gilt für Hinweise, ob und in welchem Umfang dieser Faktor angepasst werden kann.

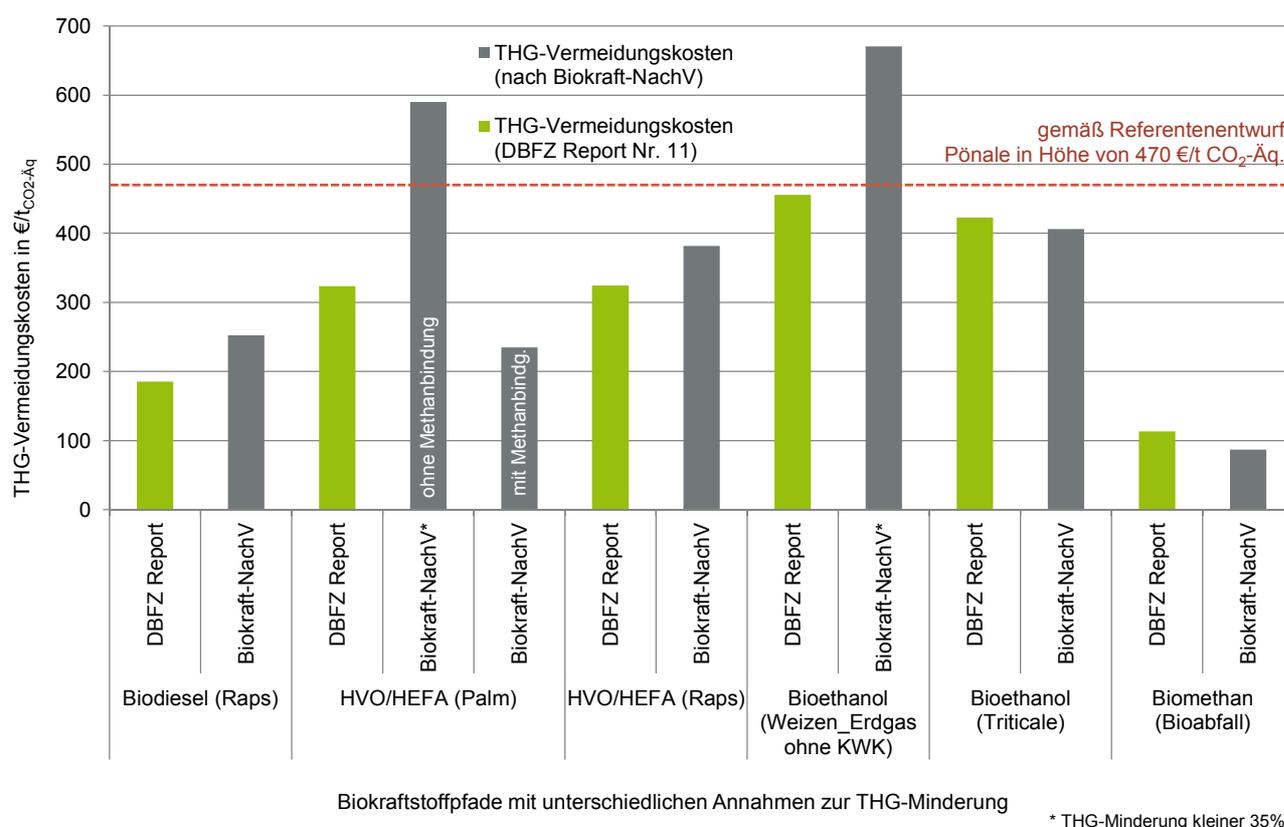


Abbildung 1 THG Vermeidungskosten einzelner Biokraftstoffpfade gegenüber der Strafzahlung bei Nichterfüllung der Quote ab 2015 (Daten auf Basis DBFZ Report Nr.11)

Die Anrechnung von **elektrischem Strom** auf die Quote ist zu begrüßen, auch mit Blick auf die Inhalte der *Erneuerbare-Energien-Richtlinie* (RED, Renewable Energy Directive 2009/28/EG). Im Referentenentwurf ist dieser Strom an keiner Stelle spezifiziert/eingegrenzt, z. B. „erneuerbar“, „regenerativ“, „nicht fossilen Ursprungs“ o. ä. Es stellt sich somit die Frage, ob entgegen den derzeitigen Regelungen auf europäischer Ebene, auch nicht regenerativer Strom angerechnet werden soll.